Doña Carmen e.V.
- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -

Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main
Tel/Fax: 069/ 7675 2880
email: DonaCarmen@t-online.de
www.donacarmen.de

Frankfurt, 3. Juni 2013

Appell
von Doña Carmen e.V.
an die Mitglieder des Deutschen Bundestags

Keine Schnellschüsse in der Prostitutionspolitik! Beenden Sie die ständigen Angriffe auf die legalisierte Sexarbeit in der Prostitution!

Die Regierungsparteien CDU/CSU und FDP beabsichtigen, sich in dieser Woche auf einen Gesetzentwurf zu verständigen, der eine Verschärfung prostitutionsrechtlicher Bestimmungen sowie die Zustimmung zur EU-Richtlinie „2011/36/EU“ vorsieht.

Vor diesem Hintergrund appelliert Doña Carmen e.V., Verein für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten, eindringlich an alle Mitglieder des Deutschen Bundestags, ganz gleich, ob sie den Regierungs- oder den Oppositionsparteien angehören, einem solchen Gesetzespaket ihre Zustimmung zu versagen!

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesinitiative steht die beabsichtigte Genehmigungspflicht von Prostitutionsstätten (befristete Erlaubnispflicht, gebunden an Auflagen). Es wird der Eindruck erweckt, als handele es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, der sich das Prostitutionsgewerbe nicht entziehen könne. Schließlich, so sagt man, hätte jede Frittenbude Auflagen zu erfüllen.

Der Eindruck jedoch, es handele sich hierbei um nickelige Selbstverständlichkeiten, trügt. Jedes Mitglied des Deutschen Bundestages sollte sich darüber im Klaren sein, dass es um nichts Geringeres als den Beginn eines massiven Angriffs auf die Legalisierung von Prostitution in Deutschland handelt.

Wir möchten Ihnen mit Verweis auf nachfolgend genannte Fakten deutlich machen, dass es sachlich keinen triftigen Grund für „strengere Vorschriften“ und eine „Verschärfung“ der Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland gibt:

Strafrechtlicher Sonderschutz

Wir appellieren an alle Mitglieder des deutschen Bundestages: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es seit Jahrzehnten einen ausgeprägten strafrechtlichen Sonderschutz gegenüber Prostitution gibt, der in dieser anachronistischen und überflüssigen Form hierzulande keinem anderen Gewerbe zuteilwird. Im Unterschied zu jeder Frittenbude ist Prostitution seit jeher einem umfangreichen Sonderschutz unterworfen, der in seinen wesentlichen Zügen bestimmt ist von der Politik der Stigmatisierung und Kriminalisierung. Acht spezielle Paragrafen sorgen für eine diskriminierende Sonderbehandlung von Prostitution:

(1) § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
(2) § 181a StGB Zuhälterei + §181b Führungsaufsicht (bezogen auf § 181a)
(3) § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
(4) § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
(5) § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
(6) § 233a StGB Förderung des Menschenhandels (bezogen auf § 232)
(7) Art. 297 EGStGB Verbot der Prostitution / Sperrgebietsverordnungen
(8) § 119 / §120 OWiG Grob anstößige und belästigende Handlungen; Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

Hinzu kommen die gegen das Prostitutionsgesetz verstoßenden Spezialregelungen in 8 Landespolizeigesetzen, zudem eine die Prostitution diskriminierende Regelung in § 55 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz, eine diskriminierende Reglementierung der Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit sowie auf Länderebene Durchführungsverordnungen zu Art. 297 EGStGB. Die Ermächtigung zur Verdrängung von Prostitution durch Sperrgebiete nutzen zurzeit Baden-Württemberg (VO vom 03.03.1976), Bayern (VO vom 26.05.1976), Hessen (VO vom 05.08.1975), Niedersachsen (VO vom 28.06.1999), Nordrhein-Westfalen (VO vom 11.03.1975), Rheinland-Pfalz (VO vom 27.11.1974). Hinzu kommt die Reglementierung von Straßenprostitution gemäß kommunalen Polizeiverordnungen und städtischen Satzungen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis: Bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen werden der „öffentliche Anstand“, die Jugend, die Kindergärten und Schulen, die kleinen Gemeinden etc. vor Prostitution geschützt. Und selbstverständlich auch die Prostituierten vor Ausbeutung, „Zuhälterei“ und „Menschenhandel“, sowie natürlich vor sich selbst. Damit nicht genug. Nun kommt Herr Uhl (CDU) und erklärt, dass die von ihm und anderen beabsichtigten Auflagen im Zusammenhang der „Genehmigungspflicht“ erforderlich seien „zum Schutze der Allgemeinheit, der Kundschaft, der Prostituierten, der Beschäftigten, der Gesundheit der Bevölkerung oder der Bewohner eines Betriebs- oder Nachbargrundstücks vor Gefahren oder im Interesse des Jugendschutzes.“
(zit. nach www.neuesausbraunschweig.de, 31.05.2013)

Bei so viel „Schutz“ ist eines sicher: Die Rechte von Prostituierten kommen unter die Räder, man will sie zu Tode schützen.

Kein rechts- oder kontrollfreier Raum für Prostitution

Wir appellieren an alle Mitglieder des deutschen Bundestages: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten imposanten Regelungsdichte in Bezug auf Prostitution von „offensichtlichen Rechtslücken“ oder „Gesetzeslücken“ nicht die Rede sein kann.

Herr Uhl und seine Gesinnungsfreunde malen das Phantom eines „rechts- und kontrollfreien Raums“ für Prostitution an die Wand. Uhl behauptet: „Ohne rechtliche Handhabe der Ordnungs- und Polizeibehörden ist jedoch eine Kontrolle der Prostitutionsstäten derzeit nicht möglich.“ (Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 08.04.2013). In die gleiche Kerbe schlägt auch der Bund deutscher Kriminalbeamter mit seiner Klage „geringer Ermittlungsmöglichkeiten“ (Pressemitteilung BdK, 15.04.2013)

Hier wird das Bild eine untätigen, überforderten und letztlich verantwortungslosen Staates gezeichnet.

Derartige Behauptungen halten einer Tatsachen-Überprüfung nicht stand. Ausweislich der von Doña Carmen e.V. geführten Razzien-Statistik im Prostitutionsgewerbe (siehe: www.donacarmen.de) wurden allein in der Zeit von 2000 bis 2012 insgesamt 280 Großrazzien im Prostitutionsgewerbe durchgeführt. Betroffen davon waren knapp 6.500 Objekte in 646 Gemeinden. 60.000 eingesetzte Ermittler kontrollierten dabei rund 42.000 Personen. Durch Razzien werden jährlich etwa 4.000 Frauen im Prostitutionsgewerbe kontrolliert. Nach Berechnungen von Doña Carmen muss man - ausgehend von Angaben der Polizei und den LKAs - jährlich mit zusätzlichen 11.500 so genannten Routinekontrollen und weiteren 44.000 dabei kontrollierten Personen im Prostitutionsgewerbe rechnen.

Mit anderen Worten: Binnen 4 Jahren haben bundesdeutsche Ermittler so ziemlich alle im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen einmal kontrolliert. Kein anderer Wirtschaftszweig wird in Deutschland so überdimensioniert und so nutzlos überwacht und kontrolliert!

Dabei dürften die konservativ angesetzten Berechnungen von Doña Carmen die tatsächliche Zahl der Kontrollen und Razzien eher zu niedrig ausweisen. Zwei Beispiele mögen das verdeutlichen: So kontrollierte der Düsseldorfer Ordnungs- und Servicedienst (OSD) den städtischen Straßenstrich im Jahr 2010 insgesamt 3.800 mal, bis August 2011 waren es bezogen auf das Jahr 2011 bereits 4.000 durchgeführte Kontrollen. (www.wz-newsline.de, 19.08.2011)
Polizei und Ordnungsamt der Stadt Dortmund gaben vor Gericht zu Protokoll, dass sie allein im Jahr 2010 auf dem Straßenstrich Ravensbergerstraße insgesamt 35.000 Personenkontrollen durchgeführt hatten. (zit. nach: Beschluss OVG Gelsenkirchen, 5B 892/11, 26.03.2012)

Das exorbitant hohe Ausmaß an Überwachung ist nicht auf den Straßenstrich beschränkt, wie jüngste städteübergreifende, anlasslose Bordellrazzien belegen: So wurden allein in der Nacht vom 2. auf den 3.Februar 2010 in 41 Gemeinden 600 Bordelle durchsucht und dabei rund 3.000 Personen kontrolliert. Allein in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 20011 wurden auf der Suche nach „Zwangsprostituierten“ in 90 Kommunen mehr als 1.000 Bordelle durchsucht und dabei rund 6.000 Frauen kontrolliert. 2012 wurde in der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober erstmals eine vom BKA initiierte europaweite Großrazzia im Prostitutionsgewerbe durchgeführt, woran

sich nach BKA-Angaben in Deutschland allein 90 Polizeidienststellen aus 12 Bundesländern beteiligten.

Wir haben es folglich mit einer engmaschigen, geradezu hysterisch anmutenden Kontrolle des Prostitutionsgewerbes zu tun. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die regelmäßigen Klagen der Polizei über unzureichende Ermittlungsmöglichkeiten im Rotlicht als Ammenmärchen und ein gezieltes Hinters-Licht-Führen der Öffentlichkeit.

Nun wollen die Befürworter einer gewerberechtlichen Erlaubnispflicht von Prostitutionsstätten diese Kontrollen durch zusätzliche Überwachung intensivieren. Wollen wir mit Siebenmeilenstiefeln in den Polizeistaat?

Rückgang von „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“

Wir appellieren an alle Mitglieder des deutschen Bundestages: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass seit Einführung des Prostitutionsgesetzes 2002 ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik die Zahl der offiziell erfassten mutmaßlichen Opfer von „Menschenhandel“ von 988 (2002) auf 753 (2011) zurückgegangen ist. Rückläufig waren auch die Zahl der registrierten Menschenhandels-Fälle sowie die der Tatverdächtigen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass rund 45 % aller mutmaßlichen Opfer von „Menschenhandel“ der Altersgruppe der 18-21-jährigen Frauen angehören, bei denen laut § 232 StGB weder Zwang noch Gewalt vorliegen muss, um sie vor Gericht zu Opfern von „Menschenhandel“ erklären zu können. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Phänomen „Menschenhandel“ als künstlich aufgebläht.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass auch die Zahl der verurteilten Täter bei „Menschenhandel“ von 159 im Jahr 2002 auf 115 im Jahr 2010, mithin um 27 % gesunken ist.

Keine Talkshow von Herrn Jauch und Frau Will, kein Tatort und kein SPIEGEL, keine Ausgabe der Zeitschrift EMMA kann diese Entwicklung in ihr Gegenteil verkehren. Auch die kürzlich von EU-Kommissarin Malmström vorgelegten Befunde, die das genaue Gegenteil suggerieren sollen, können sich jedenfalls nicht auf die Entwicklung in Deutschland stützen, wo Prostitution legalisiert ist.

Der von einigen Wissenschaftlern gepflegte Alarmismus hinsichtlich der Entwicklung von Rotlicht-Kriminalität im Allgemeinen und „Menschenhandel“ im Besonderen beruht auf einer unzulässigen Flucht vom Hell- ins so genannte „Dunkelfeld“. Doch damit begibt man sich auf den Boden der Spekulation. Denn zu Recht musste das Bundesinnenministerium in einer Antwort auf die Anfrage des Grünen-Abgeordneten **Volker Beck einräumen: „Eine konkrete Dunkelfeldstudie wurde jedoch bis heute nicht erstellt.“ (Antwort auf BT-Drucksache 17/12291, S. 3)**

Die Thesen des Heidelberger Professors Axel Dreher, der glaubt, einen Zusammenhang von Legalisierung der Prostitution und der Zunahme von Menschenhandel empirisch belegt zu haben und deshalb von Befürwortern einer Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung gern in Anspruch genommen wird, ist längst in der renommierten Zeitschrift „Kritische Justiz“ (04 / 2012, S. 340 ff) widerlegt worden: Dessen Zahlen waren nicht nur veraltet, sie stammten zudem aus dubiosen Quellen.

Es ist eine gern verschwiegene Tatsache, dass viele derjenigen, die behaupten, dass Menschenhandel im Wachsen begriffen sei, das dies mit der Legalisierung von Prostitution in Zusammenhang stehen könne und/oder eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht für Bordelle sinnvoll sei, dies keineswegs als unabhängige Wissenschaftler, sondern als bezahlte Auftragswissenschaftler getan haben. Dies trifft zu auf Annette Herz und Eric Minthe (Auftraggeber: BKA), auf Prof. Kavemann (Auftraggeber: Bundesregierung, BKA), Prof. Renzikowski (Auftraggeber Bundesregierung) und auf Prof. Axel Dreher (Auftraggeber: Europäische Kommission). Hier gilt ganz offensichtlich: „Wes Brot ich ess', des Lied ich sing."

Keine Anzeichen für „organisierte Kriminalität" im Prostitutionsgewerbe

Wir appellieren an alle Mitglieder des deutschen Bundestages: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Rede von „organisierter Kriminalität" im Prostitutionsgewerbe Auf bloßen Behauptungen basiert und die realen Verhältnisse verzerrt.

Befürworter der Genehmigungspflicht für Bordelle beklagen gerne, „dass unsere Großstädte von Menschen überquellen, die von kriminellen Banden nach Deutschland transportiert werden, ohne dass wir an die Hintermänner herankommen." (Pressemitteilung Bund Deutscher Kriminalbeamter , 15.04.2013) „Tatsächlich herrschen hauptsächlich organisierte kriminelle Banden aus dem Ausland über das Rotlichtmilieu." (Uhl / CDU in www.schwaebische,.de, 04.01.2013)

Derartige Stellungnahmen zeichnen sich in aller Regel dadurch aus, dass sie außer oberflächlichen Impressionen keine tragfähigen Belege für ihre Behauptungen vorbringen können.

Sachlich besteht für die Annahme, im Prostitutionsgewerbe herrsche organisierte Kriminalität, kein Beweis. Ausgerechnet eine Studie des BKA (Eric Minthe, Anette Herz, „Straftatbestand Menschenhandel - Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung", 2006) hat das genaue Gegenteil belegt: Minthe analysierte 49 Menschenhandels-Verfahren. Dabei wurden im polizeilichen Ermittlungsbericht lediglich 5 Verfahren (12,2%) ausdrücklich als „OK" bewertet. Auf der Ebene der Anklage wurde jedoch nur noch in einem Fall an dieser Bewertung festgehalten. „In keinem Urteil konnte hingegen eine Bewertung als OK festgestellt werden." Noch deutlicher lagen die Dinge bei den 91 von Anette Herz analysierten Strafverfahren. Lediglich in einem Verfahren erfolgte eine Bewertung als OK (1%). „Auf staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Ebene gab es indes keine einzige entsprechende Einstufung."

Seit gut 20 Jahren liegt das Täter-Opfer-Verhältnis bei „Menschenhandel" laut Polizeilicher Kriminalstatistik bei 1:1. Auch nicht gerade ein Beleg für „organisierte Kriminalität"! Sollte diese Relation auch bei den Verurteilungen vorliegen - wofür einiges spricht -, so hätte man es jährlich mit etwas mehr als 100 gerichtlich anerkannten Menschenhandels-Opfern zu tun. Diese Zahl ist marginal. Zurecht sprach das BKA 2011 davon, dass das von diesem Kriminalitätsbereich ausgehende Gefährdungspotenzial ‚begrenzt' sei." (Antwort des Innenministeriums auf die Anfrage BT-Drucksache 17/12291, S. 3)

Erfahrungsgemäß spricht vieles dafür, diese wenigen Deliktsfälle nicht länger strafrechtlich als „Menschenhandel", sondern - wie bei anderen wirtschaftlichen Betätigungen auch - mittels Arbeits- und Zivilrecht zu ahnden.

Der einzige Grund, Delikte im Prostitutionsgewerbe immer wieder der „organisierten Kriminalität“ zuzuordnen, besteht allein im Bestreben der Polizei, das uneingeschränkte Recht der Überwachung von Telefon- und Internetverbindungen von Verdächtigen übertragen zu bekommen. (vgl. die Bestrebungen des NRW-Innenministers Ralf Jäger (SPD), www.derwesten, 22.04.2013)

Keine Aussagen der Prostituierten im Sinne der Prostitutionsgegner

Wir appellieren an alle Mitglieder des deutschen Bundestages: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Behauptung, Frauen in der Prostitution würden gegenüber der Polizei aus Angst keine Angaben machen, weshalb man zusätzliche Kontrollbefugnisse benötige, nicht den Tatsachen entspricht.

Immer wieder wird von Befürwortern einer verschärften Prostitutionsgesetzgebung beklagt, dass man sich nicht auf verwertbare Aussagen der Frauen zu „Menschenhandel“ stützen könne, weil die betroffenen Frauen angeblich aus Angst schlicht keine Anzeigen und keine Aussagen machen würden. Beklagt wird „eine Mauer des Schweigens“, die umgehend wieder als Indiz für „organisierte Kriminalität“ und die Notwendigkeit erweiterter, nunmehr „gewerberechtlicher Kontrollen“ genommen wird. Auch an diesem Punkt stehen die Annahmen der Befürworter verschärfter Prostitutionsgesetzgebung auf Kriegsfuß mit der Realität.

Sowohl die 2005 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht herausgegebene Studie „Menschenhandel“ von Annette Herz, als auch die von ihr und Minthe 2006 herausgegebene Studie „Straftatbestand Menschenhandel“ ergaben, dass in der einen Studie 38 %, in der anderen Studie 43 % der jeweils untersuchten Menschenhandels-Verfahren von den Opfern selbst angezeigt wurden. 68 % der Menschenhandels-Anzeigen stammten von den Frauen und ihrem Umfeld. Nur 2 % gingen auf Razzien der Polizei zurück. Das seinerzeit als „überraschend“ empfundene Ergebnis stellte nicht nur die allgemein unterstellte Annahme einer mangelnden Anzeigebereitschaft von Menschenhandels-Opfern, sondern darüber hinaus die Theorie in Frage, bei „Menschenhandel“ handele es sich um ein Kontrolldelikt.

Damit entfällt die Grundlage für die Forderungen nach einer Verschärfung des Strafrechts bei Prostitution, wie sie einhergehend mit der Forderung nach einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht insbesondere in CSU-Kreisen immer wieder gefordert wird. (vgl. Mitteilung der Bayerischen Landesregierung / Frauenministerin Haderthauer, 18.04.2013)

Es ist allerdings eine unbestrittene Tatsache, dass die von der Polizei bei Kontrollen und Razzien aufgegriffenen Frauen in der Prostitution nicht die Aussagen machen, die die Ermittler gerne von ihnen hören möchten. Sie haben in der Regel nichts zu sagen zu „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“. Die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Klagen der Polizei über eine mangelnde Aussage- und Anzeigebereitschaft von Sexarbeiter/innen in der Prostitution sind daher nicht geeignet, dahinter einen umso bedeutenderen und umso gefährlicheren „Menschenhandel“ zu vermuten.

Anstatt aus dem Verhalten der Frauen auf die Notwendigkeit einer Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung zu schließen, wäre es endlich an der Zeit, die eigenen Grundannahmen hinsichtlich einer weit verbreiteten Existenz von „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ kritisch zu hinterfragen. Genau diesem längst überfälligen

Schritt glaubt sich die Polizei entziehen zu können. Es ist jedoch nicht einzusehen, dass Sexarbeiter/innen für diese Art von Realitätsverweigerung auch noch mit schärferen Prostitutionsgesetzen bestraft werden.

Schlussfolgerungen

Die geplante Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung erweist sich - gemessen an den öffentlich vorgetragenen Gründen - als sachlich nicht gerechtfertigt. Vernünftigerweise ist daraus der Schluss zu ziehen, ein derartiges Gesetzesvorhaben nicht auf den Weg zu bringen bzw. es politisch nicht zu unterstützen.

Genau das ist es, was Doña Carmen e.V. Ihnen, den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, konsequenterweise empfiehlt.

Darüber hinaus bedarf es jedoch einer Erklärung, warum derart verbissen und entgegen aller Vernunft mit offenbar vorgeschobenen Argumenten an der geplanten repressiven Reglementierung von Prostitution festgehalten wird.

Die Frage beantwortet sich mit Verweis auf die Interessen, die mit dem geplanten Gesetzespaket bedient werden.

Bisher ist zum Inhalt des geplanten Gesetzes wenig bekannt geworden: Die Genehmigung für das Betreiben einer Prostitutionsstätte soll laut Medienberichten insbesondere dann versagt werden können, „wenn der Betrieb erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit, die Prostituierten oder die Beschäftigten ‚befürchten' lässt." (vgl. www.diewelt.de, 31.05.2013) Damit hinge die Erteilung einer Erlaubnis aber nicht mehr - wie allgemein üblich - davon ab, dass „Tatsachen" die Annahme eines zuverlässigen Betreibens der Prostitutionsstätte rechtfertigen. Es deutet mithin einiges darauf hin, die Erteilung einer Genehmigung weitgehend der Willkür einer „zuständigen Behörde" anheimzustellen. Bislang ist noch unklar, ob die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde die für Gewerbeüberwachung zuständige Ordnungsbehörde oder praktischerweise gleich die für die Polizei zuständige Innenbehörde sein wird – wie es gegenwärtig in Bremen geplant ist. Unklar ist auch noch, wer die gewerberechtlichen Kontrollen im Rahmen einer „Auskunft und Nachschau" durchführen wird: die gemeinhin für das Gewerberecht „zuständige Behörde", oder aber die Polizei.

Da aber im Kontext der geplanten Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung das Gewerberecht ohnehin schon missbraucht und verbogen wird, um originär strafrechtliche Ziele zu verfolgen, ist damit zu rechnen, dass die zukünftig unabhängig von richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen gegebenen Kontrollbefugnisse praktischerweise gleich an die Polizei delegiert werden.

So heißt es bei Herrn Uhl: „Nur spontane Kontrollen schützen die Frauen vor Ausbeutung und Misshandlung. Dazu muss die Polizei bundesweit auch das Recht bekommen." (Pressemitteilung Bundestagsfraktion CDU/CSU, 08.04.2013)

Eines dürfte deutlich werden: Mit der Erlaubnispflicht und den bislang noch ungenannten „Auflagen" für Prostitutionsstätten sollen deren Betreiber/innen im Sinne einer noch engeren Kooperation mit staatlichen Behörden und der Polizei gefügig gemacht werden. Sofern die Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben

einer Prostitutionsstätte weitgehend willkürlich erfolgen soll, wird das in der Praxis darauf hinauslaufen, dass von staatlicher Seite zukünftig gleichsam handverlesene Betreiber/innen eingesetzt werden.

Es hat schon etwas sehr Verlogenes, wenn Betreiber von Prostitutionsstätten öffentlich als Inbegriff kriminell agierender Gruppen dargestellt werden, die man durch eine zusätzliche gewerberechtliche Reglementierung an die Leine legen müsse, und man sie gleichzeitig in sieben Bundesländern im Rahmen der Sonderbesteuerung von Prostituierten nach dem so genannten „Düsseldorfer Verfahren“ - 25 € Steuern täglich – mit der hoheitsstaatlichen Aufgabe des Eintreibens und Weiterleitens von Steuerbeträgen der betroffenen Frauen betraut.

Die nun **geplante verschärfte Kontrolle** über Betreiber von Prostitutionsstätten erweitert nicht die Rechte von Sexarbeiter/innen, zumal zu erwarten ist, dass - wie in Bremen geplant - zu den gewerberechtlichen „Auflagen“ die Pflicht der Betreiber/innen gehören wird, alle Prostituierte den Behörden zu melden und damit die Registrierung der Frauen einzuleiten. Das stärkt nicht deren Recht auf freie und ungehinderte Ausübung ihres Berufs, sondern dient einer Eindämmung von Prostitution mittels Erlaubniserteilung.

Die Stoßrichtung der geplanten Gesetzesinitiative richtet sich dabei eindeutig gegen das bisherige Prostitutionsgesetz: „Mit dem rot-grünen Prostitutionsgesetz von 2002 wurde Prostitution nicht entkriminalisiert, sondern im Gegenteil: Es wurde der Rotlichtkriminalität Vorschub geleistet. (Pressemitteilung Bundestagsfraktion CDU/CSU, 08.04.2013) Die Gesetzesinitiative richtet sich jedoch nicht nur mit untauglichen Behauptungen gegen das Prostitutionsgesetz, sondern gegen eine Legalisierung von Prostitution als solche.

Das wird deutlich, wenn Herr Uhl in seiner Pressemitteilung vom April 2013 behauptet, die gewerberechtliche Regulierung der Prostitution habe mit einer „sinnvollen Umsetzung der EU-Richtlinie“ einherzugehen.

Gemeint ist dabei die **EU-Richtlinie 2011/36/EU zur „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels“ vom 05.04.2011**, zu deren Ratifizierung die Bundesrepublik Deutschland bis zum April 2013 aufgefordert war. Das Bundesjustizministerium hat diese Frist verstreichen lassen. Nicht ohne Grund. Denn wer diese EU-Richtlinie in nationales Gesetz umsetzt, orientiert die **Prostitutionsgesetzgebung in** Richtung „schwedische Verhältnisse“.

Die EU-Richtlinie empfiehlt nicht nur ein „dauerhaftes Bleiberecht“ für Opfer von Menschenhandel, wie Befürworter dieser Richtlinie nicht müde werden hervorzuheben. Sie beinhaltet darüber hinaus Dinge, über die ganz zu Unrecht wenig Aufhebens gemacht wird. Denn die Richtlinie hat es in sich:

- Der **Begriff „Menschenhandel“** wird ausgedehnt auf die „Ausbeutung von Betteltätigkeiten“ und bezieht sich fortan auf die „Ausnutzung“ strafbarer Handlungen wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl und Drogenhandel, womit eine umfassende Kriminalisierung zukünftiger Armutsmigration vorweggenommen wird.

- „Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel“ sind Handlungen, durch die eine „Ausnutzung“ besonderer Schutzbedürftigkeit „zum Zwecke der Ausbeutung“ erfolgt. **„Ausbeutung“** umfasst dabei „mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer“. Dieser Begriff ist dermaßen weit

gefasst, dass die Ausübung der Prostitution an sich bereits den Tatbestand der „Ausbeutung“ beinhalten kann, insofern der Prostitutionskunde die Prostitution anderer ausnutzt.

- Die Unterzeichner der EU-Richtlinie verpflichten sich, allen die **„Nachfrage“** begünstigenden Formen von Ausbeutung im Kontext von Menschenhandel entgegenzuwirken und Sanktionen gegen all diejenigen einzuleiten, die wissentlich die Dienste der neu definierten „Menschenhandelsopfer“ in Anspruch nehmen.

- Die Strafverfolgung von Menschenhandel soll zukünftig nicht mehr von einer Anzeige oder der Anklage des Opfers abhängig gemacht werden. So wie gegenwärtig bereits die „Einwilligung“ des Opfers unerheblich ist für die Bewertung von Menschenhandel, so soll zukünftig die **Aussage bzw. Anzeige des Opfers unerheblich** sein. Strafverfahren sollen auch dann (fort-)geführt werden, wenn ein Opfer seine Aussage widerrufen hat. Damit wird die Linie, dass die Sichtweise der betroffenen Frauen ohnehin nicht zählt, konsequent fortgeführt.

Bisher haben erst 6 von 27 Mitgliedsstaaten der EU diese gegen die Prostitution gerichtete Richtlinie unterzeichnet – und es verwundert nicht, dass ausgerechnet das für seine prohibitonistische Prostitutionspolitik bekannte Schweden unter diesen Unterzeichnern ist.

Nun soll diese Richtlinie Teil des Kompromisses werden, den CDU/CSU und FDP zu einem Gesetzespaket schnüren und im Bundestag verabschieden wollen. Daran wird deutlich: Die aktuelle Gesetzesinitiative der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung dient der Abwicklung des Prostitutionsgesetzes und ist der erste Schritt in Richtung eines vollständigen Verbots der Prostitution.

In der geplanten Gesetzesinitiative der schwarz-gelben Bundesregierung verbinden sich drei Interessen miteinander:

- Das **staatliche Interesse** an einer verschärften Migrationsbekämpfung (erst vor wenigen Tagen haben sich EU-Kommission und Europaparlament darauf verständigt, Grenzkontrollen im Schengen-Raum wieder zuzulassen, wenn mit einem Ansturm von Flüchtlingen zu rechnen ist (vgl. www.heute.de, 02.06.2013)

- das **polizeiliche Interesse** an einer Ausweitung von Kontrollbefugnissen und Überwachungskompetenzen, um zunehmend eigenmächtiger bestimmen zu können, bis zu welchem Umfang Rechte von Berufs- und Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen werden dürfen.

- das nicht zu unterschätzende **kirchliche Interesse** an einer Politik, die langfristig auf die Abschaffung von Prostitution hinausläuft.

Erst vor wenigen Tagen haben die Deutsche Bischofskonferenz, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und Ordensgemeinschaften ihre „Jahrestagung Weltkirche und Mission“ in Würzburg abgehalten und mit einem Appell zur Bekämpfung des Menschenhandels abgeschlossen. Was darunter zu verstehen sei, formulierte der Bamberger Erzbischof Dr. Ludwig Schick wie folgt:

„Die Politik hat Gesetze gemacht, die die Würde und auch die Rechte der Frauen, die leider Gottes in diesem Gebiet tätig sind, nicht genügend schützt. Das Gesetz von 2001 (gemeint ist das Prostitutionsgesetz, DC) ist inzwischen von allen als veränderungsbedürftig erachtet worden. Die Kirche sagt, Prostitution soll insgesamt unterbunden werden. Der Staat muss Gesetze erlassen, die diesem Ziel möglichst nahe kommen." (zit. nach http://de.radiovaticana.va, 29.05.2013)

Dem Ziel einer weitgehenden Unterbindung der Prostitution ist die schwarz-gelbe Regierungskoalition wider alle Vernunft verpflichtet, dieses Ziel inspiriert die geplante Gesetzesinitiative. Von „drängender Zeit", von einem „Wettlauf" bzw. einem „Marathon" ist jetzt die Rede. Auch das ist reichlich verlogen: Am 14. Dezember 2011 ließ das Bundesfamilienministerium unter Frau Schröder die von ihr im April 2011 angekündigte Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung in einem Schreiben an das Justizministerium als „gegenstandslos" bezeichnen, um im Gegenzug politische Zugeständnisse beim Kinderschutz zu erreichen. (vgl. www.diewelt.de, 09.04.2013). So drängend und dringend konnte es offensichtlich gar nicht sein, wenn eine doch ach so wichtige Gesetzesmaterie in dieser Weise zum Gegenstand parteipolitischen Geschachers wurde.

Im Schweinsgalopp möchte man jetzt aber eine Verschärfung der Prostitutionsgesetzgebung übers Knie brechen, in der Hoffnung, dass man in der Eile nicht so genau hinsieht, was damit angerichtet wird.

Doña Carmen e.V. fordert Sie, die Mitglieder des Deutschen Bundestages, dringlich auf, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein: Auch Sexarbeiter/innen genießen den Schutz von Art. 2 Grundgesetz, wonach jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat.

Dieses Recht ist jetzt schon durch ein aus Zeiten der Diskriminierung von Prostitution stammendes Sonderrecht in erheblichem Maße eingeschränkt und gefährdet.

Wir appellieren an Sie, alles daranzusetzen, dass die Rechte von Sexarbeiter/innen nicht noch durch weitere, diesmal „gewerberechtlich" legitimierte Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit weiter eingeschränkt und die Legalisierung von Prostitution zunehmend zur Disposition gestellt wird.

Aufgrund der hier vorgetragenen Argumente fordern wir Sie als Mitglied des deutschen Bundestages auf, der geplanten Gesetzesinitiative entgegenzutreten und sie nicht zu unterstützen.